



Satzung

vom 04.03.2024



Satzung des Musikvereins 1990 Thüngersheim e.V.

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel des Vereins
- § 4 Gliederung des Vereins
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge und Geschäftsjahr
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstandschaft
- § 12 Kassenprüfer (Revisoren)
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Datenschutz
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten der Satzung

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Musikverein 1990 Thüngersheim e.V.“, im Folgenden „Musikverein“ genannt.
- 1.2. Sitz des Musikvereins ist 97291 Thüngersheim, Landkreis Würzburg.
- 1.3. Der Musikverein ist unter VR1303 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Instrumentalmusik allgemein, im Besonderen der Blasmusik.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht
 - a) durch die Ausbildung und Förderung von musikalisch interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
 - b) durch die Bildung von Musikgruppen, welche kulturelle Veranstaltungen in Form von musikalischen Auftritten mitgestalten.
 - c) durch die Wahrnehmung sowie Veranstaltung öffentlicher Auftritte.
- 2.3. Der Musikverein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mittel des Vereins

- 3.1. Mittel des Vereins, wie Mitgliedsbeiträge, Vergütungen, Spenden und andere Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglied.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.5. Das Vereinsvermögen ergibt sich aus Mitgliedsbeiträgen, Sach- und Geldspenden, Vergütungen von musikalischen Auftritten sowie aus sachlichen Werten wie z. B. Noten, Instrumenten usw.
- 3.6. Der Vorstand Finanzen verwaltet mittels Kassenbuch und Inventarverzeichnis fortlaufend den Vermögensstand des Vereins.

§ 4 Gliederung des Vereins

- 4.1. Der Musikverein gliedert sich grundsätzlich in
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 4.2. Die aktiven Mitglieder bilden innerhalb des Vereins verschiedene Musikgruppen bzw. -orchester. Ein aktives Mitglied kann in mehreren Musikgruppen vertreten sein, wenn es nicht die verschiedenen Aktivitäten beeinträchtigt bzw. den Interessen der einzelnen Gruppen zuwiderläuft.
- 4.3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins persönlich und finanziell fördern und unterstützen.
- 4.4. Ehrenmitglieder werden ernannt (siehe § 5, Abs. 3).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Jede Person kann sich mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrags bewerben.
- 5.2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Vorstandschaft.
- 5.3. Aufgrund außergewöhnlicher oder langjähriger Verdienste kann durch Beschlussfassung der Vorstandschaft die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied erfolgen. Der Vorschlag kann von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden.
- 5.4. Die Vereinssatzung in ihrer aktuellen Fassung ist jederzeit auf der Vereinswebsite für die Mitglieder einsehbar und ausdrückbar. Auf Anfrage erhält jedes Mitglied eine gedruckte Version.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 6.1. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig an den Musikproben, Veranstaltungen und sonstigen Terminen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2. Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.
- 6.3. Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung ab 16 Jahren stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung
- 7.2. Ein Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres eingereicht werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft beitragspflichtig.
- 7.3. Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich oder per E-Mail Berufung bei der Vorstandschaft zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 7.4. Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge in Verzug ist, kann durch die Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden; die Mahnung hat den Hinweis auf die beabsichtigte Streichung zu enthalten.
- 7.5. Mitglieder, die unbekannt verzogen sind bzw. von deren hinterlegter Bankverbindung kein Mitgliedsbeitrag mehr abgebucht werden kann, können ohne vorherige Ankündigung oder für den Verein kostenpflichtigen Nachforschungen von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 Beiträge und Geschäftsjahr

- 8.1. Aktive und passive Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 8.2. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen einen geringeren Beitrag.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die beschlossenen Beiträge werden zusätzlich in der Finanzordnung dokumentiert.
- 8.4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 8.5. Das Beitragsjahr bzw. Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 8.6. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich eingezogen, vorgesehen ist dies im 2. Quartal.
- 8.7. Mit Eintritt in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 8.8. Über eine Beitragsbefreiung kann in speziellen Fällen die Vorstandschaft entscheiden.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) die Vorstandschaft.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Aus zwingenden Gründen ist auch ein Termin nach dem ersten Quartal möglich. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind 14 Tage vorher allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntzugeben.
- 10.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands Finanzen und des Prüfberichts der Revisoren sowie der Jahresberichte der einzelnen Vorstände.
 - b) Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft.
 - c) die Wahl der Vorstandschaft.
 - d) die Wahl der Revisoren für die Dauer von zwei Jahren.
 - e) Entscheidungen über die gemäß §10 Abs. 6 zur Abstimmung vorgelegten Anträge.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Basis der Kalkulation des Vorstands Finanzen.
 - g) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (siehe § 7, Abs. 3).
 - h) Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 13).
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 15).
 - j) Ausblick der Vorstandschaft auf das laufende und ggf. folgende Geschäftsjahr.
- 10.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch die Vorstandschaft einberufen werden.
- 10.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Der Termin ist zwei Wochen vorher wie in § 10, Abs. 1 bekanntzugeben.

- 10.5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren (siehe § 6, Abs. 3). Sofern nach § 7, Abs. 4 noch offene Mitgliedsbeiträge ausstehen, ist das Mitglied von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- 10.6. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich oder per E-Mail spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung an die Vorstandschaft zu richten. Form- und fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt.
- 10.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen §§ 13 und 15, gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.9. Die Mitgliederversammlung bestellt vor Neuwahlen einen aus zwei Personen bestehenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und führt sie in der entsprechenden Mitgliederversammlung durch. Nach Beendigung des Wahlvorgangs ist der Wahlausschuss aufgelöst.
- 10.10. Der Wahlausschuss lässt über die einzelnen Wahlvorschläge abstimmen. Die Wahl der Vorstände wird mittels Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Wahl einzelner Ämter schriftlich und geheim abgehalten. Es ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sollte keine Mehrheit für die Wahlvorschläge gefunden werden oder weitere Personen aus der Mitgliederversammlung sich um ein Amt bewerben wollen, erfolgt ein weiterer Wahldurchgang.
- 10.11. Wenn bei mehr als zwei sich bewerbenden oder vorgeschlagenen Personen für ein Amt keine einfache Stimmenmehrheit erreicht wird, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 10.12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Alle Beschlüsse und Ergebnisse der Tagesordnung sowie entsprechende Wünsche und Anregungen sind festzuhalten. Die jeweilige Tagesordnung und die Anwesenheitsliste der Versammlung sind Bestandteil der Niederschrift.
- 10.13. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift der vorherigen Versammlungen einzusehen.
- 10.14. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 10.15. Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Vorstandschaft geleitet.

§ 11 Vorstandschaft

- 11.1. Die Vorstandschaft besteht aus sechs Vorständen für die Aufgabenbereiche
 - Verwaltung
 - Finanzen
 - Veranstaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Ausbildung
 - Musik
- 11.2. Die Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3. Die Vorstände Verwaltung, Finanzen und Veranstaltung bilden die geschäftsführende Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB. Die genannten Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ein Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft.
- 11.4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
- 11.5. Eine Änderung der geschäftsführenden Vorstandschaft nach Neuwahlen ist zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgereicht anzumelden.
- 11.6. Die Vorstandschaft bestellt ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter wie z. B. Musiklehrer, Ausbilder, Orchesterleiter, Musikgruppenleiter, Dirigenten, Notenwarte usw. Sie werden bei Bedarf durch schriftliche Verträge verpflichtet.
- 11.7. Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand Verwaltung, der von jeder Sitzung ein schriftliches Protokoll anfertigt und ablegt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstände anwesend sind.
- 11.8. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstände, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand Verwaltung sowie einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen.
- 11.9. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstände) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann (Ehrenamtszuschale, Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG).
- 11.10. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, solche



Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Der Aufwendungsersatz nach § 670 BGB kann ganz oder der Höhe nach beschränkt werden. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erlassen wird.

§ 12 Kassenprüfer (Revisoren)

- 12.1. In der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2. Die Revisoren haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung des Vorstands Finanzen zu prüfen und über das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Satzungsänderung

- 13.1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.3. Eine Änderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- 13.4. Eine Änderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersenden der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 14 Datenschutz

- 14.1. Näheres regelt die Datenschutzerklärung, die auf der Website des Musikvereins einsehbar ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1. Der Verein kann nur in einer ordentlichen, gemäß § 10 bekannt gemachten Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- 15.2. Die Liquidation erfolgt durch einen Steuerberater.
- 15.3. Vor Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens ist vom zuständigen Finanzamt eine Einwilligung einzuholen.
- 15.4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thüngersheim, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle, gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Bevorzugt ist das Vermögen für die Förderung der Jugend einzusetzen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- 16.1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2024 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie setzt damit die bisherige Satzung vom 10.03.2015 außer Kraft.